

WAFFENVERBOTSZONE „Altstadt“

Verordnung der Landespolizeidirektion OÖ, mit der im Bereich der Linzer Altstadt gelegene öffentliche Flächen zur Waffenverbotszone erklärt werden.

Um gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen vorzubeugen, wird gem. § 36b Abs. 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idgF, verordnet, dass dieser Ort mit Waffen oder mit Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, nicht betreten werden darf.

§ 1 Örtlicher Umfang

Der in der Anlage befindliche Lageplan ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung und legt den örtlichen Geltungsbereich der Verordnung fest.

Die Außengrenzen der Waffenverbotszone sind durch folgende Häuserfronten oder sonstige baulichen Maßnahmen (Gehsteige etc.) festgelegt:

süd-/ostseitig: gerade gedachte Linie von der südöstlichen Hauskante des Hauses Altstadt 12 bis zum nordwestliche Hauskante des Hauses Altstadt 5, Häuserfront vom Haus Hahnengasse 7 bis 1, Häuserfront Hofgasse 9 bis Hofgasse 1, gerade gedachte Linie von der nordöstlichen Hauskante des Hauses Hofgasse 1 zur südöstlichen Hauskante des Hauses Hauptplatz 11, Häuserfront Hauptplatz 11 bis 9, südlicher und östlicher Arkadengang beim Haus Hauptplatz 8

nordseitig: nördlicher Gehsteig beim Haus Obere Donaulände 1 bis zum Heinrich-Gleissner-Haus, Stiegenabgang, nördlicher Gehsteig beim Haus Obere Donaulände 7-9, in gedachter gerade Linie zum Hauseck Obere Donaulände 11

westseitig: Häuserfront (östlich) Hofberg 2 bis Hofberg 10, westliche Hofgasse bis Höhe westliche Hauskante Hofgasse 18, östliche Häuserfront Altstadt 2 bis 12

Die Waffenverbotszone ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan im Maßstab 1: 1111 ersichtlich.

§ 2 Zeitlicher Umfang

Die Verordnung gilt bis zu ihrer Aufhebung täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3 Rechtswirkung

Im Bereich einer Waffenverbotszone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, die Kleidung von Menschen und von diesen mitgeführte Fahrzeuge und Behältnisse zu durchsuchen, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte der dringende Verdacht besteht, dass der Verordnung zuwidergehandelt wird. Hat jemand Waffen oder Gegenstände entgegen der Verordnung bei sich, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese sicherzustellen. Das Verbot gilt nicht für Menschen, die Waffen in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund einer waffenrechtlichen Bewilligung mit sich führen.

§ 4 Strafbestimmung

Wer einem mit Verordnung angeordneten Waffenverbot zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 84 Abs.1 Zi.4a SPG mit einer Geldstrafe bis zu € 500,--, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 2300,--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 5 Schlussbestimmungen

1) Diese Verordnung wurde

-durch Anschlag an der Amtstafel der Landespolizeidirektion Oberösterreich
-auf der Homepage der Landespolizeidirektion OÖ
kundgemacht.

Hinweistafeln werden in der Waffenverbotszone nach örtlichen Gegebenheiten aufgestellt.

2) Sie tritt am 1.11.2019 um 00.00 Uhr in Kraft.

3) Die Verordnung tritt jedenfalls drei Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Landespolizeidirektion OÖ verfügt wird.

Für den Landespolizeidirektor:

HR Mag. Josef Höckner